

Insolvenzantragspflicht – Haftungsfalle für Geschäftsführer?



© lichtmeister - Fotolia.com

Steht das Unternehmen vor dem Aus und ein Insolvenzantrag ist nicht mehr abzuwenden gibt es einiges zu beachten.

Aktuell ist die Insolvenzantragspflicht nur noch im Fall der Überschuldung bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt. Ausgesetzt ist damit auch die Haftung des Geschäftsführers nach § 64 GmbHG für erforderliche Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen - wenn sie also zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, ebenso wie bestimmte Anfechtungsmöglichkeiten.

Dies gilt allerdings nicht (mehr) im Falle einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit, die nur in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. September 2020 zur Aussetzung der Antragspflicht führte. Neben dieser Abgrenzungsproblematik gelten die Aussetzungsregelungen auch nur dann, wenn zum 31. Dezember 2019 Zahlungsfähigkeit bestand, eine Sanierung innerhalb der Aussetzungszeit nicht aussichtslos erscheint und die Zahlungsfähigkeit wieder hergestellt wird.

In unserem kostenlosen Webinar am

Montag, den 7. Dezember 2020, 15 - 16 Uhr

geben wir einen Überblick darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Antragspflicht ausgesetzt werden kann, welche Erleichterungen bei der Geschäftsführerhaftung bestehen und welche Risiken bleiben.

Als Referent wird Andreas Budnik, Fachanwalt für Insolvenzrecht der Kanzlei AndresPartner, durch das Webinar führen und Empfehlungen für die Beteiligten aussprechen.

Über diesen Link gelangen Sie zum Webinar:

https://teams.microsoft.com/l/meetup-join/19%3ameeting_MGU0YTAyMWYtMjg4My00MTcxLWI

Preis: **Die Veranstaltung ist kostenfrei**

Ansprechpartner

Heike Caris

Telefon: +49 2151 635-411

Telefax: +49 2151 635-44411

E-Mail: Heike.Caris@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Nordwall 39

47798 Krefeld

Dokument-Infos

Webcode: 24629

Ausdrucksdatum: 20.01.2021